

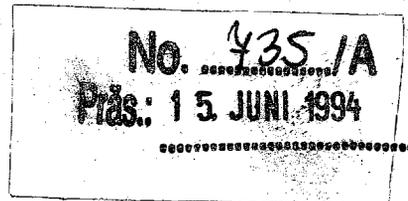
ORIGINAL

II-1388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

der Abgeordneten Roppert, *KUKACKA*
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit
beschränkter Haftung und das Luftfahrtgesetz geändert werden:



"Der Nationalrat wolle beschließen, das
Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, BGBl.Nr. 898/1993 und das
Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl.Nr. 898/1993, wie folgt zu ändern:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, BGBl.Nr. 898/1993, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 erster Satz werden nach dem Wort
"Verordnungen" die Worte "und im
Flugsicherungsstreckengebührengesetz, BGBl.Nr. 137/1986,"
eingefügt.
2. Im § 4 Abs. 1 und 3 werden jeweils im ersten Satz die
Worte "EZ 2354/1 KG Erdberg" durch die Worte "EZ 4156
KG Landstraße" ersetzt.
3. Im § 5 Abs. 2 Z 1 werden die Worte "des § 35" durch die
Worte "der §§ 34 Abs. 7 und 39 Abs. 6" ersetzt.

- 2 -

4. Der bisherige § 17 wird als § 17 Abs. 1 bezeichnet; diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3 und 5 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1994 treten am 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel II

Das Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 898/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 140 b werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat auf Antrag Zuständigkeiten Unternehmen für die von ihnen erzeugten Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät oder deren Bau- und Bestandteile oder für ihren Tätigkeitsbereich mit Bescheid zu übertragen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. geeignete Betriebsorganisation und Verfahrensabläufe,
und
2. ausreichende Qualifikation und Schulung des Personals,
und
3. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit entsprechenden Deckungssummen.

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

- 3 -

(6) Ein Bescheid gemäß Abs. 5 kann im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt bedingt, befristet, mit Auflagen oder gegen Widerruf erteilt werden."

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Verkehrsausschuß zuzuweisen.

Romoser

~~Waltl~~

Müller

~~Huber~~
~~Waltl~~
Lorenz

- 4 -

B e g r ü n d u n g:

Mit dem Bundesgesetz, BGBl.Nr. 898/1994, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 das Bundesamt für Zivilluftfahrt ausgegliedert und in die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GmbH) umgewandelt.

Bei der Vollziehung des Gesetzes hat sich die Notwendigkeit für einige Änderungen ergeben. Diese sind einerseits durch die Korrektur von Verweisungen bedingt und andererseits durch das Bemühen, Aufgaben der Austro Control GmbH dem Anliegen der Wirtschaft entsprechend in die Selbstverwaltung der Luftfahrttreibenden zu übertragen.

Zu Art. I

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. II

Die Anwendung dieser ursprünglich nur eine Verordnungsermächtigung enthaltende Bestimmung in der Praxis hat gezeigt, daß wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten und ihrer Übertragung auf verschiedene Organisationsformen (Einzelunternehmen, Vereine etc.) eine flexiblere Regelung und bessere Präzisierung der Qualifikationen notwendig sind, um den Anforderungen der einzelnen Ermächtigungsakten sowohl im technischen als auch im administrativen Bereich gerecht zu werden. Eine Umsetzung durch Bescheid ist vor allem im technischen Bereich, bei der Übertragung von Muster-, Stück- und Nachprüfungen an dafür qualifizierte Unternehmen vorgesehen.